

Stand: Oktober 2008

### **Rechtslage gemäß § 34a Berufsausbildungsgesetz (BAG)**

Gemäß § 34a BAG gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen **Lehrabschlussprüfung** abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.

Für die Handelsschule ist davon auszugehen, dass gemäß § 34a BAG eine Gleichwertigkeit mit folgenden Lehrberufen vorliegt:

- Bürokaufmann/-frau
- Verwaltungsassistent/-in
- Großhandelskaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau

Bei einer fachlich einschlägigen Anstellung eines Absolventen/einer Absolventin einer Handelsschule sind daher im Arbeitsvertrag die arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglich Bestimmungen, die auch für AbsolventInnen dieser Lehrberufe gelten, zur Anwendung zu bringen.